

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 5 (1930)
Heft: 4

Artikel: Bewilligung zum Bezug von Wohnungen in Neubauten der Stadt Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tonlich recht breit, macht sich in neuester Zeit die atembewehrte Handharmonika. Das Harmonium des kleinen Mannes. Und doch nicht zu unterschätzen. Mit einem einigermaßen guten Instrument, das über eine genügende harmonische Weitung verfügt — es braucht nicht gerade der ganze Quintenzirkel einer Stradella-Orgel zu sein — lässt sich über Tanz und Marsch hinaus gute Musik machen. Die Handharmonika in der Gewalt eines musikalischen Menschen ist viel gefügiger als man gemeinhin glaubt. Ihr grosses, in jedem Augenblick regulierbares «Atemvolumen» lässt alle dynamische Abstufungen und rhythmischen Präzisionen zu. Damit ist der Weg zu einem seelenvollen Vortrag ebnet. Was billigeren Instrumenten oft mangelt, das ist ein kultivierter Ton und die Haltbarkeit der Stimmung. Die Handharmonika ist eines der persönlichsten Instrumente, viel persönlicher als das seelenlose Harmonium, das nur geringer individueller Beeinflussung fähig ist. Auch persönlicher als selbst die Orgel, die den Namen Königin der Instrumente nur insofern verdient, als sie sich ungeheuer majestätisch gebärdet, sonst aber recht wenig Herz und Gemüt hat.

Blasinstrumente kommen für die Hausmusik wohl nur im Ensemblespiel in Frage. Schmetternde Trompetenstösse aus einer Dachkammer sind heute in der Nachbarschaft nicht mehr so angenehm und herzbezwingend wie damals, als noch jung Werner seine Margaretha mit der Trompete eroberte. Ein übender Klarinetist oder Oboer, dem die Töne alle Augenblicke überpurzeln — von einem jungen Saxophon, das wie ein Schakal heult, gar nicht zu reden — ist auch keine nachbarliche Ohrenweide. Unsere jungen Bläser sind auch nicht mehr auf Hausmusik eingestellt. Ihr «häusliches musikalisches Wirken» ist nicht mehr Selbstzweck. Es gilt nur der Vorbereitung für ihr Korps, das mit der Knabenmusik, als mit dem ersten Schoss aufspriesst und dann als Ziel in einer wohlrenommierten Stadtmusik aufgeht. Lassen wir ihnen die Freude! Unsere guten Harmonie-musiken wirken erzieherisch und in den ihnen gezogenen Rahmen musikalisch bildend. Das bescheidene Mauerblümchen in der Hausmusik ist wohl die Mundharmonika. Das Mundklavier des musikalischen Proletariers. Und doch ist es vornehmlich im Bauernhaus neben der Handorgel ein Verschleucher der Langeweile an trüben Wintertagen und ein bescheidener Fiedelmann bei einem verstohlenen Tanzchen. Die Kunst der schlagelhaften Kalbfellbearbeitung dürfte nur im alten Basel noch als Hausmusik geduldet werden. Anderswo dürfte diese Art rhythmisierter Geräuscherzeugung rasch zu einem Konflikt mit dem Hausmeister und den Nachbarn führen.

Wir haben Rundfunk und Grammo als Feinde der modernen Hausmusik bezeichnet. Können sie nicht auch zu Freunden werden? Bei einem etwas zielbewussten Betrieb gewiss. Der blosse Spieltrieb bei der Handhabung des Radioapparates soll zu Gunsten des wirklich musikalischen Genusses und der musikalischen Bildung zurückgedrängt werden. Das ständige Herumirren von einer Grosstation zur andern zerreisst eine richtige musikalische Einstellung. Das Durcheinander verschiedenster Programmfragmente erzeugt auch im Hörer eine Zerfahrenheit der Eindrücke und Stimmungen, die mit wahrhaftem musikalischem Genuss und mu-

sikalischer Erziehung nicht zu tun hat. Man lese einmal im Verlauf von zwei Stunden ein Dutzend verschiedene Stellen aus verschiedenen Büchern und man hat ungefähr das Analogon. Man suche sich ein gutes Programm heraus und höre es durch. Sind einführende Worte eines Fachmannes beigegeben, dann um so besser. Bunte Programme können natürlich ohne grossen Schaden leichter gewechselt werden. Ob der eine Schlager aus Wien, der andere aus Toulouse kommt, ein Walzer aus München und ein Regimentsmarsch aus Stuttgart, hat zum bunten Gesamtbild wenig zu sagen. Hat man sich aber einmal für eine Mailänder Oper oder für eine Prager Konzertaufführung oder für eine Berliner kirchenmusikalische Darbietung entschieden, dann sollte man dabei bleiben. Ausgenommen natürlich, wenn die betreffende Uebermittlung Störungen unterworfen ist.

Diese Selbstdisziplin im Radiohören wird sich schon in kurzer Zeit wohltuend und bildnerisch auswirken. Eine gute Kammermusikaufführung wird vielleicht dazu reizen, sich selber wieder etwas mehr mit der eigenen Reproduktion am Klavier oder der Geige zu versuchen. Ein gutes Konzert oder eine vollendete Operaufführung lenkt die Schritte wieder einmal in den Konzertsaal oder in die Oper, statt ins rauchgeschwängerte Kaffeehaus. Nicht zu unterschätzen ist vor allem die mit Hilfe des Radio leicht zu erwerbende Kenntnis einer reichhaltigen musikalischen Literatur.

Beim Grammophon ist die gute Auswahl der Platten Vorbedingung für die Pflege des musikalischen Genusses und Verständnisses. Man braucht nur das Plattenalbum eines Grammobesitzers zu durchstöbern um das Niveau der musikalischen Empfänglichkeit und den Stand der musikalischen Bildung des Hauses zu erraten. Wo der «schöne Gigolo» den Ton angibt und der Negerjazz das Feld fast restlos behauptet, da ist es um den musikalischen Hopfen wohl schlecht bestellt. Damit soll der leichten Muse keineswegs das Hausrecht verwehrt sein. Sie hat ihren Platz neben der schwergepanzerten Heroine, wie Johann Strauss, der Walzerkönig dicht neben Beethoven und Mozart seinen Ehrensitz hat. Auch die leichte Kunst eines Suppé, Strauss, Offenbach, Kalman führt uns der Musik näher, oft nachhaltiger als die schwere Sprache eines stelzenghenden Sinfonikers.

Zu Studienzwecken ist der Grammo ein ausgezeichnetes Hilfsmittel. Wer ein Orchesterwerk aus verschiedenen Schalen empfängt — in der Interpretation Toscaninis, Furtwänglers, Richard Strauss', Bruno Walters etc. — wird die interessantesten Vergleiche anstellen können. Wer eine Arie von den goldenen Lippen eines Meistersängers erhascht, der wird sein Ohr für edle Tonkultur schulen können. Und wer selber singt, dem werden allerlei Lichter aufgehen, über gute Phrasierung, vollendete Atemtechnik und seelenvollen Vortrag. Dabei bietet die Platte den Vorteil, dass sie jederzeit abgehospelt werden kann, dass man sich fast mit der Sicherheit eines Nürnberger Trichters gute Auffassung und musikalische Gestaltung einpauken kann. Und ist es nicht gerade die gute Grammo-Platte, die aufstacheln muss, nicht immer nur den Kunstgenuss aus zweiter Hand zu empfangen, sondern ihn einmal wieder an der Quelle zu schöpfen.

So werden Feinde zu Freunden, wenn sie richtig behandelt werden.

Bewilligung zum Bezug von Wohnungen in Neubauten der Stadt Zürich

Da es immer noch vorkommt, dass Wohnungen in Neubauten in Umgehung der behördlichen Bewilligung zu früh bezogen werden; möchte der Vorstand der Sektion Zürich des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform den interessierten Kreisen die vom Gesundheitswesen der Stadt Zürich Ende letzten Jahres aufgestellten Grundsätze wieder in Erinnerung rufen. Dieselben sind im wesentlichen folgende:

1. Die Rechtsgrundlage für die behördliche Bewilligung des Wohnungsbezuges ist die kantonale Verordnung über den Bezug der neuerstellten Wohnungen vom 17. Dez. 1927, die gesetzlich in § 103 des kantonalen Baugesetzes und § 2 des

Gesetzes betr. die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei verankert ist.

2. Die bisherige Praxis des Gesundheitswesens ahndete die Uebertretung der Verordnung, d. h. den zu frühen Bezug mit Bussen in eigener Kompetenz in schweren Fällen mit Ueberweisung an das Statthalteramt mit erhöhtem Bussenantrag.

3. Nachdem die Verordnung über den Wohnungsbezug den technischen Fortschritten in der Verkürzung der Bezugsfristen nach fachtechnischen Gutachten in ausreichendem Masse Rechnung getragen hat und von einer Wohnungsnot nicht mehr gesprochen werden kann, muss die Gesund-

heitsbehörde darauf dringen, dass den Vorschriften unbedingt wieder nachgelebt werden wird und dass die Periode der ausserordentlichen Zustände ein Ende nimmt.

4. Das Ausfällen von Bussen zur Bekämpfung von Ueber tretungen hat sich als unwirksames Mittel erwiesen.

5. Das Gesundheitswesen sieht sich daher gezwungen, schärfere Massnahmen zur Durchführung dieser Vorschriften anzuordnen.

Als solche sind in Aussicht genommen:

a) Uebertritt ein Bauherr, ein verantwortlicher Architekt oder ein sonstiger verantwortlicher Vertreter der Bauherr schaft die Vorschriften zum zweiten Male, so wird mit der zweiten Busse die Androhung der Ueberweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams ausgesprochen. Bei der dritten Verzeigung erfolgt dann die Ueberweisung.

b) In besonders krassen Fällen, z. B. bei kurz nach der Rohbauvollendung erfolgtem Bezug, wird mit der polizei lichen Durchführung des Einzugsverbotes vorgegangen.

Die Elektrizität als Küchenmädchen

Die Technik im Haushalt, insbesondere die Elektrotechnik, hat eine weitere Stufe erklimmt: das automatische Kochen! Was das heisst? Das kann nur durch eine nähere Beschreibung klargestellt werden. Um es jedoch vorweg zu nehmen: die Hausfrau muss nicht mehr zu einer bestimmten Stunde in der Küche sein, um das Kochgut auf den Herd zu stellen und einzuschalten. Sie muss auch nicht mehr nach Ablauf der Kochzeit notgedrungen die Küche betreten, um auszuschalten! Das geht alles elektrisch! Die Elektrizität kocht nicht nur, sie leistet auch Küchenmädchendienste.

Das anscheinende Geheimnis liegt in einem allen bekannten Gegenstand: in einer Uhr von etwa Weckergrösse, die auf den Küchentisch gestellt oder aufgehängt wird. Die Uhr wird mit dem Stekkontakt verbunden. Die Kochplatte selbst wird von der Uhr abgezweigt. Ausser dem Stundenzeiger hat die Uhr noch zwei Marken, die längst des Zifferblattes verstellbar werden können. Die eine Marke veranlasst das Einschalten, die andere das Ausschalten der Platte. Soll beispielsweise eine Speise während 2 Stunden kochen und kurz nach 12 Uhr auf den Mittagstisch kommen, so stellt die Hausfrau die eine Marke auf «10» und die andere auf «12». Nun wird automatisch die Platte um 10 Uhr eingeschaltet, die vorher aufgestellte Pfanne erwärmt, die Speise gar gekocht und punkt 12 Uhr abgeschaltet. Eine dem Erwerb nachgehende Frau kann also das Haus bereits am frühen Morgen verlassen und findet trotzdem mittags ein warmes Essen vor.

Durch zweckentsprechendes Verstellen der einen oder andern Marke kann jedoch auch das Ein- oder Ausschalten jeden Augenblick von Hand erfolgen. Anders gesagt: die Vorteile der direkten Schalterbeeinflussung durch die menschliche Hand bestehen bei dieser Uhr ebenfalls. Etwas ist ferner notwendig: vor dem Einschalten der Marken muss der in der Uhr eingebaute Schalter von Hand in eine Zwischenstellung, in die sogenannte «Schaltbereitschaft» gebracht werden. Nur dann kann die Schaltuhr wunschgemäss den Kochprozess einleiten und beenden. Mit dieser von Hand auszuführenden Zwischenschaltung will man vermeiden, dass die Uhr ungewünschte Schaltmanöver ausübe. Die Uhr ist allerdings nach 30 Stunden abgelaufen und muss somit jeden Tag neu aufgezogen werden.

Es fehlt jetzt nur noch eine Einrichtung, welche das Ueberschäumen von Kochgut verhindert und wir haben ein noch raffinierteres Küchenmädchen! Werden wir es noch erleben, dass das Alltagswort der Hausfrau: «I muss hei go choche» der Vergangenheit angehört?

MIETERSCHUTZ

Bund. Die Mieterschutzvorlage, welche vom Nationalrat abgelehnt worden war, ist in der letzten Session vom Ständerat behandelt worden, der entsprechend dem Antrag seiner Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten beschlossen hat, auf die Vorlage einzutreten. In der Detailberatung sind einzelne Artikel an die Kommission zurückgewiesen worden, so dass die Vorlage vorläufig noch nicht zur endgültigen Behandlung kommt.

HYPOTHEKARMARKT

Bund. Das Bundesgesetz über den Pfandbrief ist zum Ausgleich der zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat bestehenden Differenzen in der letzten Session der Bundesversammlung nochmals zur Beratung gekommen. Sie konnten erledigt werden, bis auf einen minder wichtigen Punkt. Die Vorlage muss nun nochmals zur Beratung kommen; ihre Inkraftsetzung wird daher neuerdings hinaus geschoben, was mit Rücksicht auf die gegenwärtige günstige Lage auf dem Geldmarkt zu bedauern ist.

Kanton Zürich. Die Zürcher Kantonalbank hat den Zinsfuss für Hypothekendarlehen von Fr. 50.000.— bis Fr. 100.000.— (excl.) von bisher 5¼% herabgesetzt auf 5% und zwar mit Wirkung auch für alle bestehenden Schuldbriefe ab 1. April 1930.

In gleicher Weise hat der Kanton Zürich für die aus staatlichen Mitteln und Fondsquellen angelegten Schuldbriefdarlehen auf 1. April 1930 den Zinsfuss für Beträge bis auf Fr. 100.000.— auf 5% reduziert.

Die Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaften von Basel, St. Gallen, Solothurn, Bern, Zürich Stadt und Kanton, Biel und Baselland haben am 16. März in Olten eine Konferenz abgehalten zum Zwecke, sich über den Stand und die Entwicklung klar zu werden und die gemachten Erfahrungen auszutauschen, ferner um gemeinsame Richtlinien für eine vermehrte Tätigkeit zu besprechen. Es wurde u. a. beschlossen, die Organisation auf einen breiteren Boden zu stellen und die schwere steuerliche Belastung zu beseitigen.

Das gesamte Anteilscheinkapital der 7 Bürgschaftsgenossenschaften beträgt nach dem «Schweizerischen Haus- und Grundeigentümer» Fr. 1.800.200.—; die Reserven belaufen sich auf Fr. 70.000.—, Bürgschaftsverpflichtungen sind eingegangen im Gesamtbetrage von Fr. 10.909.005.—. Die Zahl der Genossenschafter ist auf 3087 angestiegen.

VERSCHIEDENES

Wohnungsbauinitiative in Luzern.

Die Allgemeine Baugenossenschaft Luzern ist lebhaft bestrebt, der Wohnungsnot zu steuern. Im Juni 1929 hatte sie dem Stadtrat ein Gesuch von 220 Mittelstandswohnungen auf der Himmelrichmatte und von 40 verbilligten Wohnungen auf dem Sagenmattareal und dem Stollberg im Kostenvoranschlag von 4,1 Mill. Fr. eingereicht. Der Stadtrat erklärte sich zur Subventionierung der Arbeiterwohnungen bereit, lehnte sie aber für die Mittelstandswohnungen ab, für welche die Uebernahme von Bürgschaften und die Ausrüstung von Darlehen beantragte. Um die Subventionierung doch zu erreichen, wurde im Spätherbst 1927 ein Volksbegehren zur Förderung des Wohnungsbaues eingereicht, für das innert 4 Tagen 1200 Unterschriften gesammelt wurden. Die Entscheidung hierüber ist noch nicht gefallen.

JAHRESBERICHTE

sind eingegangen von der Baugenossenschaft des eidg. Personals Zürich, der Eisenbahner-Baugenossenschaft Erstfeld, der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern und der Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser in Schaffhausen.

Wir werden auf einzelne Berichte noch zurückkommen.

AUSSTELLUNGEN

«Neue Hauswirtschaft», Ausstellung im Kunstgewerbemuseum Zürich, vom 4. Mai bis 15. Juni. Diese Ausstellung gilt nicht, wie die früheren Wohnungsausstellungen, dem Grundriss der Kleinwohnung, sondern der Ausstattung des Haushaltes mit den nötigen und wünschbaren Dingen. Es soll